

Fälle zum Versuch – Lösungen

Fall 1

Strafbarkeit des T

Versuchter Totschlag, §§ 212, 22, 23

1. keine Vollendung der Tat
2. Strafbarkeit des Versuchs (§§ 23 iVm 12)
3. Tatentschluss = Vorsatz bzgl. aller objektiver TBMe, also Vs bzgl. der Tötung eines Menschen (+)
4. Unmittelbares Ansetzen (iG zur straflosen Vorbereitungshandlung)

Hier: Handlung im Vorfeld des Tatbestandes, es wurde noch nicht geschossen (= TH)

(Vorgehen: unter Zugrundelegung des Täterplanes fragen, wie weit der Täter gekommen ist und ob dieses Handeln schon als unmittelbares Ansetzen zu werten ist)

Nach *Gefährdungstheorie* und *Sphärentheorie* liegt ein unmittelbares Ansetzen durch Halten der Pistole in Bauchhöhe in Richtung auf den O vor, da nach dem Täterplan sogleich geschossen werden sollte; Gefährdung bzw. Eindringen in die Schutzsphäre des Opfers gegeben

Nach der *Zwischenaktstheorie* liegt ein uA vor, wenn die Handlung nach seiner Vorstellung von der Tat (Täterplan!) in ungestörtem Fortgang ohne weitere wesentliche Zwischenschritte in die Tatbestandsverwirklichung einmünden soll.

Letzte Handlung des T, bevor er an weiteren gehindert wurde: Halten der entsicherten Pistole in Bauchhöhe

Heben des Arms, genaues Zielen, Krümmen des Fingers (nicht Schießen selbst, da bereits Tathandlung!) = keine wesentlichen Zwischenschritte, da keine neuen Willensimpulse mehr erforderlich. (uA +)

5. RW

6. Schuld

Fall 2

Strafbarkeit des A

Versuchter schwerer Raub, §§ 249, 250 II Nr. 1, 22, 23

1. keine Vollendung der Tat
2. Strafbarkeit des Raubversuchs als Verbrechen (+)
3. TE

= Vs bzgl. fremder beweglicher Sache, Wegnahme, mit Gewalt gegen eine Person (fesseln) und/oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, ferner Vs bzgl. Verwendung einer Waffe

+ Zueignungsabsicht (= sonstiges subjektives TBM)

4. Unmittelbares Ansetzen durch Klingeln?

nach Täterplan musste noch die Tür geöffnet werden, danach sollte schon Drohung = Tathandlung beginnen; Überwindung der Tür = wesentlicher Zwischenschritt?

Nach Tatplan war Opfer da und würde Tür öffnen, somit nach Klingeln kein vom Täter zu tätiger wesentlicher Zwischenschritt mehr erforderlich, uA (+)

5. RW

6. Schuld

Abw.: entscheidend ist Tätervorstellung; hier: jemand da, der die Tür öffnet, mithin uA gegeben (Fall des untauglichen Versuchs am nicht vorhandenen Objekt, eigenständige Prüfung an sich nicht erforderlich – es sei denn, es ist ein Rücktritt vom untauglichen Versuch gem. § 24 I 2 zu prüfen -; wenn Untauglichkeit des Versuchs erwähnt werden soll → am besten als Feststellung nach dem unmittelbaren Ansetzen).

Fall 3

Strafbarkeit des A

A. Versuchter Totschlag, §§ 212, 22, 23

1. keine Vollendung der Tat

2. Strafbarkeit des Versuchs (+)

3. Tatentschluss iF des bed. Vs., s. Sachverhalt

4. Unmittelbares Ansetzen durch mehrere Tathandlungen (iF der natürlichen Handlungseinheit, also kein Fall von „Einzelakten“, bei denen der Täter von einer (Tötungs-)Modalität zur nächsten übergeht

5. RW

6. Schuld

7. Rücktritt gem. § 24 I 1, 2. Alt.? = persönlicher Strafaufhebungsgrund

Voraussetzungen des Rücktritts

a) kein Fehlschlag des Versuchs; hier kein Fehlschlag, da A nicht annahm, sein Ziel nicht mehr erreichen zu können

b) unbeendeter oder beendeter Versuch? Abstellen auf den Zeitpunkt der letzten Handlung des Täters (sog. Rücktrittshorizont), also das Anhalten und Aussteigenlassen der F aus dem Auto

hier: beendeter Versuch, da der Täter glaubt (*subj. Sichtweise entscheidend!*), er habe alles getan, was nach seiner Vorstellung von der Tat zu ihrer Vollendung ausreichend oder möglicherweise ausreichend ist (Umstand, dass er Gegenmaßnahmen ergreift, ist ein Indiz für seine Einschätzung)

c) Verhindern der Vollendung, dh hat A genug für einen Rücktritt getan?

- Beim Abstellen allein auf die Kausalität seines Abliefers für den Nichteintritt des Erfolges wäre Rücktritt gegeben. Alleinige Verursachung des Nichteintretens des Erfolges ist aber nicht (mehr) ausreichend. Demgegenüber jetzt BGH: zwar reicht Kausalität aus, aber zudem Vorstellung des Täters erforderlich, dass die von ihm gewählte Rettungsmöglichkeit aus seiner Sicht geeignet war, die Vollendung zu verhindern (Tatfrage, hängt von Frequentierung des Geländes ab, hier mE eher nicht, aA natürlich vertretbar)

- Nach der mit Wortlaut wohl nicht zu vereinbaren sog. Bestleistungstheorie läge ein Rücktritt nicht vor.

- Auch nach der differenzierenden Mittelmeinung kein Rücktritt, da hier kein bewusste Einschaltung eines Dritten erfolgte, sondern A es vielmehr dem Zufall überließ, ob E gefunden wurde oder nicht.

d) falls Verhindern der Vollendung angenommen würde, läge Freiwilligkeit = selbstbestimmtes Handeln vor.

B. §§ 223, 224 I Nr. 2, (Nr. 5) gegeben.

Fall 4

a) Zwischengeschobener Fall:

A schießt, in der Annahme, es handele sich um eine echte Waffe, mit einem sog. painting-ball in Tötungsabsicht auf den O. O fällt (infolge von Schreck oder aufgrund von Druck) mit roter Farbe überströmt auf den Boden und bleibt dort zunächst einmal liegen. Bevor A seinen Irrtum erkennt, wird er von Reue gepackt und ruft einen Arzt.

Strafbarkeit des A

§§ 212, 22, 23

1. keine Vollendung der Tat
2. Strafbarkeit des Versuchs
3. Tatentschluss = Tötungsvorsatz
4. Unmittelbares Ansetzen durch Abgabe des Schusses, hier Fall des untauglichen Versuchs mit einem untauglichen Mittel
5. RW
6. Schuld
7. Rücktritt vom Versuch?
 - kein Fehlschlag, denn A hatte die (objektive) Untauglichkeit des Versuchs (subjektiv) noch nicht erkannt, als er den Arzt um Hilfe rief
 - kein Fall kausalen Rücktritts, denn wegen der Untauglichkeit des Versuchs war eine (kausale) Verhinderung der Vollendung gar nicht möglich.
 - Rücktritt vielmehr nach § 24 I 2, dh ernsthaftes Bemühen, die Vollendung zu verhindern + Freiwilligkeit (hier jeweils +)

b) Strafbarkeit des T

Versuchter Totschlag, §§ 212, 22, 23

1. keine Vollendung der Tat, Strafbarkeit des Versuchs, Tatentschluss = Tötungsvorsatz, unmittelbares Ansetzen, RW und Schuld (+)
2. Rücktritt nach § 24 I 1, 1. Alt ?
Vor.: kein Fehlschlag des Versuchs, also Vorliegen eines rücktrittsfähigen Versuchs erforderlich
Fehlschlag liegt vor, wenn der Täter erkennt oder irrig annimmt, dass er sein Ziel nicht mehr oder nur noch nach zeitlicher Verzögerung erreichen kann (*rein subj. Sichtweise entscheidend!*); hier: Fehlschlag, daher kein Rücktritt mehr möglich.

Fall 5

Strafbarkeit des M

I. Versuchter Totschlag, §§ 212, 22, 23

1. keine Vollendung der Tat
2. Strafbarkeit des Versuchs
3. Tatentschluss (+)
4. Unmittelbares Ansetzen: Versuch des *Anzündens* nach Übergießen mit Benzin und fortgeführt durch *Würgen*
(*merke: hier aus Gründen der leichteren Darstellung auf beide Fälle des unmittelbaren Ansetzens abstellen; stellte man – wie sonst – auf die letzte Handlung, das Würgen ab, wäre insoweit ein Fehlschlag zu verneinen und iE Rücktritt anzunehmen,*

dann aber bliebe die Frage offen, ob nicht schon zuvor ein Fehlschlag wegen des erfolglosen Anzündens anzunehmen ist)

5. RW

6. Schuld

7. Rücktritt

a) Fehlschlag?

aa) beim Abstellen auf die Einzelakte (Einzelaktstheorie)

- Anzünden war obj. fehlgeschlagen und dies wurde auch *subj.* erkannt, somit kein Rücktritt von diesem Tötungsversuch möglich

- Würgen war nicht fehlgeschlagen, denn er hätte aus seiner Sicht sein Ziel mit weiterem Würgen erreichen können, Rücktritt insoweit dann möglich

bb) bei Abstellen auf die Einheitlichkeit des Geschehens (Gesamtbetrachtungslehre, Rspr und hM): geht Täter von einer tbsmäßigen Handlung zur nächsten oder *könnte* er zur nächsten übergehen (indem er zB seine Frau nach dem Anzündungsversuch noch erwürgen könnte, davon aber absieht), sind alle Handlungen als Einheit anzusehen

hier: T ist vom Benzinübergießen zum Würgen übergegangen → einheitliche Tat, von der ein Rücktritt noch möglich ist

cc) Streitentscheidung

arg: Einzelaktstheorie contra Gesamtbetrachtungslehre

- Täter kann (zB) nach 9 vergeblichen Tötungsversuchen von 10 möglichen durch schlichtes Aufgeben = Nichtweiterhandeln zurücktreten

- Täter, der Fehlschlag der bisherigen Einzelakte erkannt, kann sich herausreden, er hätte noch auf diverse weitere Tötungsansätze zurückgreifen können

arg.: Gesamtbetrachtungslehre contra Einzelaktstheorie

- Rücktrittsmöglichkeit bei abstellen auf Einzelakte zu sehr eingeschränkt, kein strafwürdiges Verhalten mehr, wenn Täter nach mehreren oder einem Teilakt zurücktritt

← verbrecherischer Wille nicht stark genug

- Opferschutzgedanke → Täter wird Opfer eher schonen, wenn er weiß, dass er noch durch Rücktritt Straffreiheit erlangen kann.

Ergebnis nach Gesamtbetrachtungslehre (Rspr und hM): kein Fehlschlag des Versuchs.

b) beendeter oder unbeendeter Versuch? Rücktrittshorizont entscheidend, hier unbeendeter Versuch

c) aufgeben (+)

d) Freiwilligkeit?

hier Motiv unklar, deshalb in dubio pro reo, dass selbstbestimmtes Motiv rücktrittsleitend.

II. §§ 223, 224 I Nr. 5 (würgen), §§ 223, 224 I Nr. 5, 22, 23 (anzünden), 223 übergießen mit Benzin), insgesamt jedoch nur ein Fall des §§ 223, 224 I Nr. 5